



Ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Überblick (gemäss Verordnungsentwurf)

	Betreuung in einer Familie	Betreuung in einer Einrichtung
Tagesbetreuung	<p>Tageseltern</p> <p>Tageseltern können bis zu vier Tagesbetreuungsplätze anbieten. Dabei kann ein Tagesbetreuungsplatz von mehreren Kindern nacheinander genutzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 16) können Tageseltern bis zu sechs Tagesbetreuungsplätze anbieten.</p> <p><i>Verwandte und nahestehende Personen</i> sind - selbst wenn sie ihre Betreuungsleistung gegen Entgelt erbringen - vollständig von der Bewilligungspflicht befreit, sofern die Fremdbetreuung durch die Eltern veranlasst wird.</p> <p>Die <i>übrigen Personen</i> unterstehen der Bewilligungspflicht, wenn sie gegen Entgelt Kinder unter 16 Jahren für mehr als 10 Stunden pro Woche an mehr als 12 Wochen pro Jahr betreuen.</p>	<p>Tageseinrichtungen (z.B. Krippen, Kindertagesstätten, Horte, Spielgruppen, Vorschulen)</p> <p>Wer mehr als vier Tagesbetreuungsplätze anbieten will, benötigt eine Bewilligung als Tageseinrichtung.</p>

	Betreuung in einer Familie	Betreuung in einer Einrichtung
Vollzeitbetreuung	<p>Pflegeeltern</p> <p>Pflegeeltern können bis zu drei Vollzeitbetreuungsplätze anbieten. Dabei kann ein Vollzeitbetreuungsplatz von mehreren Kindern nacheinander genutzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 23) können Pflegeeltern bis zu fünf Vollzeitbetreuungsplätze anbieten.</p> <p><i>Verwandte und nahestehende Personen</i> sind von der Bewilligungspflicht befreit, sofern die Fremdbetreuung durch die Eltern veranlasst wird.</p> <p>Alle <i>übrigen Personen</i> unterstehen der Bewilligungspflicht, wenn sie – entgeltlich oder unentgeltlich – Kinder unter 18 Jahren für mehr als 3 Tage und Nächte pro Woche an mehr als 4 aufeinander folgenden Wochen oder mehr als 10 Wochen pro Jahr betreuen.</p>	<p>Vollzeiteinrichtungen (z.B. Heime, sozialpädagogische Kleininstitutionen, Jugendwohngruppen)</p> <p>Wer mehr als drei Vollzeitbetreuungsplätze anbieten will, benötigt eine Bewilligung als Vollzeiteinrichtung.</p>

Besondere Betreuungsformen	<p>Nannies, Au-pairs und Schüleraustauschprogramme</p> <p>Die Betreuung durch <i>fremde Personen im Haushalt der Eltern</i> (Nannies oder Au-pairs) sowie die Betreuung im Rahmen von <i>Schüleraustauschprogrammen</i>, die freiwillig und mit Zustimmung der Eltern erfolgen, sind bewilligungsfrei.</p>	
Behördliche Platzierungen	<p>Kindesschutzmassnahmen</p> <p>Eine Behörde darf die Platzierung eines Kindes bei Tages- oder Pflegeeltern oder in einer Einrichtung nur anordnen, wenn diese über eine Bewilligung verfügen. Nur in begründeten Fällen (z.B. bei zeitlicher Dringlichkeit oder bei einer kurzen Platzierung von wenigen Tagen) kann eine Behörde ein Kind vorübergehend geeigneten Personen anvertrauen, die keine Bewilligung besitzen.</p>	

17.09.2010